

# Traditioneller Taekwon-Do Verband e.V.



## Prüfungsordnung

Stand: August 2016



## **§ 1 Allgemeines**

Diese Prüfungsordnung ist Grundlage für eine geordnete und einheitliche Ausbildung und Prüfung innerhalb des Verbands.

Daher ist sie für alle Mitglieder verbindlich.

Dies bedeutet, daß die hier aufgeführten Inhalte in jedem Fall Gegenstand der Ausbildung und der Prüfung sind.

Die Prüfung der Sportler umfaßt einen theoretischen und praktischen Teil.

Im praktischen Teil der Prüfung sind neben technischen und taktischen Fertigkeiten auch Disziplin, Konzentration und Fairneß zu zeigen.

Während der Ausbildung und in der Prüfungssituation sind körperliche Anlagen, das Alter und das Geschlecht des Sportlers zu berücksichtigen.

Dies gilt vor allem in der Auswahl der Partner, der Aufgabenstellung und nicht zuletzt auch und gerade bei der Bewertung der Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission.

Undiszipliniertes Verhalten – gleich in welcher Form – während oder vor der Prüfung kann von der Prüfungskommission mit dem Ausschluß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung geahndet werden.

Jeder Teilnehmer hat für jede seiner Hyongs drei Versuche, wobei die ersten beiden Fehlversuche nicht mit in die Bewertung einfließen.

Für den Bruchtest gilt dies sinngemäß.

Eine Prüfungsanmeldung ist nur zur nächst höheren Graduierung möglich.

Die Prüfung zum 9. Kup ist nur den Kindern bis 10 Jahren vorbehalten.

Alle übrigen Prüfungsteilnehmer mit dem 10. Kup legen die Prüfung direkt zum 8. Kup ab.

Nach bestandener Prüfung wird die Verbandsurkunde vom Prüfungsvorsitzenden dem Prüfungsteilnehmer ausgehändigt.

## **§ 2 Kup-Prüfung**

### **§ 2.1 Wartezeit**

Eine verbindliche Wartezeit zwischen den bestandenen Prüfungen entfällt.

### **§ 2.2 Zulassungsvoraussetzung**

Der Prüfungsteilnehmer muß Mitglied des Verbands sein und darf im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als zwei Prüfungen bestanden haben. Weitere verbindliche Zulassungsvoraussetzungen entfallen.

Jeder TKD-Lehrer darf zusätzlich weitere individuelle Zulassungsvoraussetzungen für seine Schüler festlegen.

### **§ 2.3 Ausrüstung und Material**

- 1) Zur Prüfung erscheint der Teilnehmer in einem regelkonformen Dobok.
- 2) Die Hände und Füße der Teilnehmer müssen ein gepflegtes Erscheinungsbild aufweisen.
- 3) Zum Schutz der Sportler werden alle Freikampfübungen mit vollständiger Schutzausrüstung ausgeführt.
- 4) Das Holz für den Bruchtest muß vom Teilnehmer mitgebracht werden.
- 5) Der Bruchtest wird mit Fichten- oder Tannenbrettern in der Größe 280 mm x 280 mm bis 300 mm x 300 mm durchgeführt. Die Brettstärke beträgt bei Teilnehmern
  - a) bis 10 Jahren 10 mm für Handtechniken und 15 mm für Fußtechniken.
  - b) bis 12 Jahren 15 mm für Handtechniken und 20 mm für Fußtechniken.
  - c) bis 14 Jahren 20 mm für Handtechniken und 25 mm für Fußtechniken.
  - d) ab 15 Jahren 25 mm für Handtechniken und 30 mm für Fußtechniken.

Für einen Kraftbruchtest wird die Brettstärke um 10 mm erhöht.

Für einen Technikbruchtest mit hohem Schwierigkeitsgrad kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die Brettstärke um max. 5 mm verringert werden.

Die angegebenen Maßen sind Cirkaangaben und dürfen um max. 2 mm abweichen.

Alle anderen Materialien bedürfen der Zustimmung der Prüfungskommission.  
Der Teilnehmer trägt selbst Sorge dafür, daß durch das verwendete Material der Hallenboden nicht beschädigt wird und sorgt auch für dessen Entsorgung.

#### **§ 2.4 Überspringen**

Das Überspringen eines Kup-Grads ist nur dann möglich, wenn der Prüfungsteilnehmer eine herausragende Prüfungsleistung erbringt.

Der Prüfungskommission steht es dann frei, hierfür den Prüfungsteilnehmer mit dem übernächsten Kup-Grad zu würdigen.

Diese Würdigung kann nur ein einziges Mal bei dem Prüfungsteilnehmer vorgenommen werden.

#### **§ 2.5 Prüfungsinhalt**

Ab der Prüfung zum 8. Kup werden 3 Hyongs/Kreuzformen inkl. der aktuellen Hyong verlangt.

Bei Bedarf darf die Prüfungskommission auch mehr als 3 Hyongs/Kreuzformen verlangen.

Alle vorherigen Prüfungsinhalte sind Gegenstand der aktuellen Prüfung.

Jeder TKD-Lehrer darf zusätzlich weitere individuelle Prüfungsinhalte für seine Schüler festlegen.

Kup-Grad	Hyong	Gibondumsan	Ilbo-Taeryon	Chayu-Taeryon	Keyk-Pa
<b>9. Kup weiß-gelb</b>	Saju-Chirugi Saju-Makki	Kima-Sogi Chungdan-Chirugi Ap-Olligi Ap-Chaigi			
<b>8. Kup gelb</b>	Chon-Ji	Kima-Sogi Chungdan-Chirugi Ap-Olligi Ap-Chaigi	Chongul- und Hugol-Sogi Innerer und äußerer Unterarm		
<b>7. Kup gelb-grün</b>	Dan-Gun	Yop-Chaigi Dollyo-Chaigi Tora-Yop-Chagi	einfache Konter	Kampf	
<b>6. Kup grün</b>	Do-San	Trittkombinationen und einfache Sprünge	einfache Konter	Kampf	
<b>5. Kup grün-blau</b>	Won-Hyo	Trittkombinationen und Sprünge	Drehritte	Kampf	Hand Fuß
<b>4. Kup blau</b>	Yul-Gok	Trittkombinationen und Drehsprünge	Drehritte	Kampf	Hand Fuß
<b>3. Kup blau-rot</b>	Chun-Gun	Trittkombinationen und Drehsprünge	gesprungene Drehritte	Kampf	Hand Fuß Kraft
<b>2. Kup rot</b>	Toi-Gye	Doppelritte	Technikvielfalt	Kampf	Hand Fuß Kraft
<b>1. Kup rot- schwarz</b>	Hwa-Rang	Doppelritte	Technikvielfalt	Kampf	Hand Fuß Kraft Technik

### **§ 3 Dan-Prüfung**

#### **§ 3.1 Wartezeit**

Die Wartezeiten zwischen den bestandenen Prüfungen betragen zum

- 1) 1. Dan – 1 Jahr
- 2) 2. Dan – 2 Jahre
- 3) 3. Dan – 3 Jahre
- 4) 4. Dan – 4 Jahre
- 5) 5. Dan – 5 Jahre
- 6) 6. Dan – 6 Jahre
- 7) 7. Dan – 7 Jahre
- 8) 8. Dan – 8 Jahre
- 9) 9. Dan – 9 Jahre

#### **§ 3.2 Zulassungsvoraussetzung**

Der Prüfungsteilnehmer muß

- 1) einen Erste-Hilfe-Lehrgang
- 2) einen Hyong-Lehrgang
- 3) einen Kampfrichter-Lehrgang

in den letzten zwei Kalenderjahren absolviert haben.

Weitere verbindliche Zulassungsvoraussetzungen entfallen.

Jeder TKD-Lehrer darf zusätzlich weitere individuelle Zulassungsvoraussetzungen für seine Schüler festlegen.

### **§ 3.3 Ausrüstung und Material**

- 1) Zur Prüfung erscheint der Teilnehmer in einem regelkonformen Dobok.
- 2) Die Hände und Füße der Teilnehmer müssen ein gepflegtes Erscheinungsbild aufweisen.
- 3) Zum Schutz der Sportler werden alle Freikampfübungen mit vollständiger Schutzausrüstung ausgeführt.
- 4) Das Holz für den Bruchtest wird vom Verband gestellt.
- 5) Der Bruchtest wird mit Fichten- oder Tannenbrettern in der Größe 280 mm x 280 mm bis 300 mm x 300 mm durchgeführt.  
Die Brettstärke beträgt bei Teilnehmern
  - a) bis 13 Jahren 15 mm für Handtechniken und 20 mm für Fußtechniken.
  - b) ab 14 Jahren 25 mm für Handtechniken und 30 mm für Fußtechniken.

Für einen Kraftbruchtest wird die Brettstärke um 10 mm erhöht.

Für einen Technikbruchtest mit hohem Schwierigkeitsgrad kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die Brettstärke um max. 5 mm verringert werden.

Die angegebenen Maßen sind Cirkaangaben und dürfen um max. 2 mm abweichen.

Alle anderen Materialien bedürfen der Zustimmung der Prüfungskommission. Der Teilnehmer trägt selbst Sorge dafür, daß durch das verwendete Material der Hallenboden nicht beschädigt wird und sorgt auch für dessen Entsorgung.

### **§ 3.4 Überspringen**

Das Überspringen eines Dan-Grads ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### § 3.5 Prüfungsinhalte

Dan-Grad	Hyong	Ilbo-Taeryon	Chayu-Taeryon	Keyk-Pa
1. Dan	4 Kup-Formen	Technikvielfalt	Kampf	Hand Fuß Kraft Technik
2. Dan	10. / 11. / 12. 1 Form zum 1. Dan	Technikvielfalt	Kampf	Hand Fuß Kraft Technik
3. Dan	13. / 14. / 15. 1 Form zum 2. Dan 1 Form zum 1. Dan	Technikvielfalt	Kampf	Hand Fuß Kraft Technik
4. Dan	16. / 17. / 18. 1 Form zum 3. Dan 1 Form zum 2. Dan	Technikvielfalt	Kampf	Hand Fuß Kraft Technik
5. Dan	19. / 20. / 21. 1 Form zum 4. Dan 1 Form zum 3. Dan	Technikvielfalt		Hand Fuß Kraft Technik
6. Dan	22. / 23. 1 Form zum 5. Dan 1 Form zum 4. Dan 1 Form zum 3. Dan	Technikvielfalt		Hand Fuß Kraft Technik
7. Dan	24. 1 Form zum 6. Dan 1 Form zum 5. Dan 1 Form zum 4. Dan	Technikvielfalt		
8. Dan	<b>Ernennung</b>			
9. Dan	<b>Ernennung</b>			

## **§ 4 Ernennung**

### **§ 4.1 Antragstellung**

Einen Antrag auf Ernennung an den Vorstand darf ausschließlich nur ein Vorstandsmitglied, ein Schulinhaber bzw. Schulleiter, ein Vereinsvorsitzender oder ein Abteilungsleiter einreichen.

### **§ 4.2 Beschluß**

Die Ernennung auf einen Dan-Grad geschieht durch einfachen Mehrheitsbeschluß in einer Vorstandssitzung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am 27.08.2016 in Kraft.